



Kanton Basel-Stadt

Kanton Basel-Landschaft

## **Strukturierte Befragung im Rahmen der Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG] anhand des nachfolgenden Befragungsrasters auszufüllen und anschliessend elektronisch als Word-Dokument innerhalb der Vernehmlassungsfrist bis am 3. Oktober 2017 an die E-Mail Adresse [gd.generalsekretariat@bs.ch](mailto:gd.generalsekretariat@bs.ch) zu senden. Dies erleichtert eine strukturierte Auswertung und erhöht damit die Aussagekraft der Vernehmlassungsergebnisse.

Falls Sie Ihre Stellungnahme lieber per Briefpost verschicken, können Sie diese an die folgende Adresse senden: Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Rechtsdienst, St. Alban-Vorstadt 25, 4001 Basel.

### **Angaben zur Vernehmlassungsadressatin / zum Vernehmlassungsadressat**

Institution	FDP.Die Liberalen Basel-Stadt
Kontaktperson für Rückfragen	Luca Urgese
Strasse, Nummer	
PLZ/Ort	4000 Basel
E-Mail	<a href="mailto:mail@lucaurgese.ch">mail@lucaurgese.ch</a>
Telefon	079 384 07 07

## Fragen zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]

1. Sind Sie der Meinung, dass eine gemeinsame Spitalgruppe zur Erreichung der übergeordneten Ziele der beiden Regierungen BS und BL beiträgt?
- a. eine optimierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der beiden Kantone;
- Ja  Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Die Qualität der Versorgung wird voraussichtlich zunehmen. Dies wird sich jedoch nicht ohne „mutige“ Entscheide (Fokussierung von Spitzenmedizin-Angeboten an einzelnen Standorten, evtl. auch Standortschliessungen) erreichen lassen.

- b. eine deutliche Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich;
- Ja  Nein  **Es kommt darauf an.**

Begründungen/Bemerkungen:

Ob eine Dämpfung eintritt, hängt massgebend von der Nutzung und Umsetzung nachstehender Parameter ab: Durch die Spitalgruppe entsteht die Möglichkeit, Synergien zu nutzen (z.B. Skaleneffekte beim Einkauf, gemeinsame IT, Personalpool, etc.). Es wird eine Struktur geschaffen, die auch schmerzhaft aber notwendige Entscheide ermöglicht. Es müssen Überkapazitäten abgebaut, Anreize für Menge mit solchen für Effizienz und Qualität ersetzt und Anreize für die Verlagerung von stationär zu ambulant (Einheitliche Finanzierung) geschaffen werden. Eine Kostendämpfung wird ganz wesentlich davon abhängen, ob die Struktur für solche unpopulären Entscheide auch genutzt wird.

- c. eine langfristige Sicherung der Hochschulmedizin in der Region.
- Ja  Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Ohne Spitalgruppe ist die Hochschulmedizin unseres Erachtens mittelfristig gefährdet. Wichtiger als die Spitalgruppe ist aber ein klares Bekenntnis auf nationaler Ebene zu weniger Standorten für die hochspezialisierte Medizin (HSM). Wenn die Schweiz in diesem Bereich nicht grosse Fallzahlen erreicht, werden die besten Talente ihre Karriere im Ausland machen.

2. Welche Vorteile und Synergien erwarten Sie längerfristig durch die gemeinsame Spitalgruppe?

- Skaleneffekte beim Einkauf
- Eine Gesellschaftsstruktur, welche unternehmerischen Handlungsspielraum ermöglicht
- Flexibilität bei Engpässen (z.B. Personal), grösserer Personalpool
- Einheitliche Anstellungsbedingungen/Pensionskasse
- Bessere Auslastung von Infrastruktur und Personal
- Konzentration der Angebote auf einzelne Standorte

3. Die beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft schlagen als Rechtsform der gemeinsamen Spitalgruppe eine Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck vor. Aus ihrer Sicht ist diese Form die flexibelste und zukunftsgerichtetste Rechtsform. Sie ermöglicht eine Erweiterung auf gemeinnützige Dritte und bleibt auch bei einer Kündigung des Staatsvertrags weiterhin bestehen.

Teilen Sie die Meinung der Regierungen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Aus Sicht der FDP erscheint die Rechtsform einer Aktiengesellschaft zwingend. Nur diese Rechtsform ermöglicht die im Gesundheitsmarkt notwendige Flexibilität. Überdies ist nur so der Einbezug von privaten Dritten möglich.

Die FDP schliesst nicht aus, dass in Zukunft aus Überlegungen eines funktionierenden Wettbewerbs im Spitalmarkt der Kanton resp. die beiden Kantone gemeinsam nicht mehr sowohl die Rolle des Regulators (Stichwort: Spitalliste) als auch des Eigners wahrnehmen können oder sollen. Die Errichtung einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft wäre somit auch Voraussetzung für eine mögliche spätere Übertragung auf eine selbständige (resp. von den beiden Kantonsregierungen unabhängige) öffentlich-rechtliche oder private Stiftung.

4. Gemäss Staatsvertrag, hat die [Spitalgruppe AG] folgenden Hauptzweck: Die [Spitalgruppe AG] erbringt medizinische Dienstleistungen und dient der kantonalen, regionalen und überregionalen medizinischen Versorgung insbesondere im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss Sozialversicherungsrecht. Sie trägt im Rahmen einer Partnerschaft mit der Universität Basel sowie in Zusammenarbeit mit weiteren Hochschulen und geeigneten weiteren Partnern zur Lehre, Forschung, Innovation und Ausstrahlung der universitären Medizin bei. Sie erbringt im Rahmen von Leistungsaufträgen gemeinwirtschaftliche Leistungen.

Teilen Sie den Vorschlag der Regierungen zum Zweck der [Spitalgruppe AG]? Begründen Sie Ihre Antwort.

Der Zweck ist aus Sicht der FDP sinnvoll formuliert.

5. Gemäss Staatsvertrag müssen die beiden Kantone zu jedem Zeitpunkt zusammen mindestens 70% der Stimmen und des Kapitals der [Spitalgruppe AG] halten. Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass die beiden Kantone ihren verfassungsmässigen Aufträgen gerecht werden und die [Spitalgruppe AG] ihrem öffentlichen Versorgungsauftrag nachkommt.

Sind Sie mit dieser Bestimmung einverstanden? Begründen Sie Ihre Antwort.

Für die FDP ist nicht ersichtlich, weshalb die beiden Kantone zwingend einen Anteil von mindestens 70% halten müssen. Aus unserer Sicht reicht auch ein Anteil von mindestens 51% völlig aus, um das angestrebte Ziel zu erreichen, dass die Spitalgruppe staatlich beherrscht bleibt.

6. Gemäss Staatsvertrag halten die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zum Zeitpunkt der Gründung der [Spitalgruppe AG] das gesamte Aktienkapital im Verhältnis ihrer jeweiligen Einlagen. Im heutigen Zeitpunkt beträgt das Beteiligungsverhältnis an der [Spitalgruppe AG] 71.5% (BS) zu 28.5% (BL). Um den Minderheitsaktionär BL zu schützen, ist für wichtige Beschlüsse (z.B. Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrats, Änderung des Gesellschaftszwecks oder Auflösung der Gesellschaft) ein Mindestquorum von 75% der vertretenen Stimmen vorgesehen. Diese Quorumsregelung sichert die paritätische Mitbestimmung des Minderheitsaktionärs BL.

Wird Ihrer Meinung nach damit den Interessen des Mehrheits- resp. Minderheitsaktionärs entsprochen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Die FDP begrüsst sehr, dass eine Beteiligung an der AG gemäss eingebrachtem Kapital erfolgt.

Fragwürdig erscheint hingegen aus unserer Sicht die Regelung des Mindestquorums von 75%. Das ist eigentlich falsch. Damit wird dem Kanton BL ein Vetorecht zugestanden, obwohl dieser lediglich Minderheitsaktionär ist. Die FDP anerkennt jedoch, dass eine solche Regelung für das Zustandekommen der Spitalgruppe aus politischen Gründen erforderlich ist. Sie kann sich daher damit unter der Bedingung einverstanden erklären, dass der Kanton BL sein Kaufrecht gemäss § 7 Abs. 3 des Staatsvertrages wahrnimmt, sobald es seine finanziellen Verhältnisse zulassen. Weil in der aktuellen Vertragskonstellation kein Anreiz für den Kanton BL besteht, sein Kaufrecht auszuüben,

schlägt die FDP vor, die Mindestquorums-Regelung angemessen zu befristen.

7. Heute bestehen im Universitätsspital Basel (USB) und im Kantonsspital Baselland (KSBL) jeweils Gesamtarbeitsverträge (GAV), welche sich leicht unterscheiden. Es ist vorgesehen, dass die neue [Spitalgruppe AG] zusammen mit den Sozialpartnern einen neuen GAV aushandelt. Darin wird eine Harmonisierung der Anstellungsverhältnisse für das Personal der neuen [Spitalgruppe AG] angestrebt. Ebenso bestehen heute zwei unterschiedliche Vorsorgelösungen (Pensionskasse), welche sich bezüglich Leistungsplan unterscheiden. Es ebenfalls ist vorgesehen und notwendig, dass die neue [Spitalgruppe AG] für ihre Mitarbeitenden zusammen mit den Arbeitnehmervetretern in der Vorsorgekommission einen harmonisierten neuen Vorsorgeplan erarbeitet. Dabei sollen insgesamt attraktive Anstellungsverhältnisse angeboten werden, aber auch Synergiegewinne für die [Spitalgruppe AG] erzielt werden können.

Sind Sie mit der Harmonisierung der Anstellungsbedingungen im Rahmen eines neuen GAV und der Harmonisierung der Vorsorgelösung (Pensionskasse) einverstanden? Begründen Sie Ihre Antwort.

Die FDP begrüsst, dass privatrechtliche Arbeitsverhältnisse vorgesehen sind und der Abschluss eines GAV vorgesehen ist.

Die FDP empfindet die hier gestellte Frage jedoch als unvollständig. Selbstverständlich ist eine Harmonisierung der Vorsorgelösung sinnvoll. Einen zwingenden Anschluss an die teurere Pensionskasse Basel-Stadt lehnt die FDP hingegen ab. Die Spitalgruppe soll selber entscheiden können, welcher Pensionskasse sie sich anschliessen möchte oder ob sie selber eine Pensionskasse einrichten will. Auch den Vorsorgeplan soll sie selbst bestimmen können.

Im Detail kann sich die FDP aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen nicht über den künftigen Vorsorgeplan äussern. Hierzu bedarf es noch detaillierterer Ausführungen, wie der künftige Vorsorgeplan konkret ausgestaltet sein wird. Von grosser Bedeutung ist insbesondere, welche Beträge die beiden Kantone für eine allfällige Ausfinanzierung einschliessen müssen und in welchem Verhältnis die beiden Kantone sich an derartigen Zahlungen beteiligen.

8. Haben Sie weitere Bemerkungen zum Regelungsgegenstand des Staatsvertrages?

Keine.

**9. Haben Sie weitere Bemerkungen?**

Aus unserer Sicht sollten die Standorte nicht in den Statuten der Spitalgruppe festgeschrieben werden. Diese Frage sollte entpolitisiert werden. Es sollte dem Entscheid des Verwaltungsrates obliegen, welche Standorte für die Spitalgruppe aus ökonomischer Sicht sinnvoll sind.

Stellungnahme zu den einzelnen Paragrafen des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]:

<b>Paragraf</b>	<b>Bemerkungen</b>
§ 1 Gegenstand	
§ 2 Name, Rechtsnatur und Sitz	
§ 3 Zweck	
§ 4 Gründung und Übertragung Spitalbetriebe	
§ 5 Beteiligung der Kantone	
§ 6 Aktionärsrechte der Kantone	
§ 7 Beteiligungsstruktur und Veräusserung von Aktien	
§ 8 Steuerbefreiung	
§ 9 Eigentümerstrategie	
§ 10 Informationspflicht	Der FDP ist es ein Anliegen, dass der Standard der parlamentarischen Aufsicht nicht hinter den heutigen Standard zurückfällt. Nötigenfalls ist eine entsprechende bikantonale parlamentarische Institution vorzusehen.
§ 11 Arbeitsverhältnisse	
§ 12 Berufliche Vorsorge	Siehe obige Anmerkung. Die Spitalgruppe soll selber entscheiden können, welcher Pensionskasse sie sich anschliesst oder ob sie es vorzieht eine autonome Pensionskasse einzurichten.
§ 13 Rechtsbeziehungen zu den Patientinnen und Patienten	
§ 14 Haftung	

§ 15 Auflösung der [Spital- gruppe AG]	
§ 16 Streitigkeiten; Schieds- gericht	
§ 17 Vertragsdauer, Kündi- gung	
§ 18 Schlussbestimmungen	

Besten Dank für Ihre Bemühungen.